

# Land- und Forstwirtschaftliche Fachschule Hafendorf

## Schul- und Heimordnung

- 1) Die Schülerinnen und Schüler sollen untereinander hilfsbereit und kameradschaftlich auftreten. Das Verhalten im Umgang mit allen Lehrern, Mitarbeitern und Mitschülern der Schule, sowie in der Öffentlichkeit soll anständig, freundlich und zuvorkommend sein.
- 2) Ordnung, Pflichtbewusstsein, Pünktlichkeit, gutes Benehmen und Sauberkeit sollen für jede Schülerin, jeden Schüler selbstverständlich sein.
- 3) Die Schülerinnen und Schüler haben sich an den im Internatsbereich angeschlagenen Tagesplan zu halten.
- 4) Jeder Schüler übernimmt einen elektronischen Chip mit welchem das Zimmer, der Kasten und der Spind (Umkleideraum Keller) gesperrt werden kann. Mit Hilfe dieses Chips wird jeder Türkontakt registriert und gespeichert. Auch dann, wenn er für diese Türe keine Berechtigung besitzt.
- 5) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am theoretischen und praktischen Unterricht und an Schulveranstaltungen teilzunehmen und zur Erreichung des Lehrzieles aktiv mitzuarbeiten. Ein Fernbleiben ist von den Eltern zu entschuldigen (Elschuko).
- 6) Sitzordnung in der Klasse, sowie die zugeteilten Betten im Internat können nur mit Zustimmung des Klassenvorstandes und der Direktion gewechselt werden.
- 7) Der Besitz und Konsum von Alkohol ist im Internat und Schulbereich sowie auch während einer Schulveranstaltung ausnahmslos verboten.
- 8) Besteht der Verdacht, dass ein Schüler Alkohol besitzt, dürfen Lehrer auch in Abwesenheit des betreffenden Schülers jedoch in Anwesenheit einer Kontaktperson (z.B.: Zimmerkollege, Klassenkollege, Lehrer), Kästen und Gepäckstücke des betreffenden Schülers durchsuchen.
- 9) **Im gesamten Schul- und Wirtschaftsbereich besteht generelles Rauchverbot**
- 10) Spiele um Geld oder Geldeswert sind verboten.
- 11) **Werden Einrichtungen im Schulbereich bzw. das Eigentum anderer Mitschülerinnen und Mitschüler beschädigt, muss voller Schadenersatz geleistet werden.**
- 12) Die Schulleitung haftet nicht für das persönliche Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Wertgegenstände sind daher so zu verwahren, dass sie nicht frei zugänglich sind. Größere Geldbeträge sollten nicht mitgenommen werden.
- 13) Filmen und fotografieren ist nur mit Genehmigung des Betroffenen gestattet.
- 14) In der Schule dürfen nur offene Hausschuhe getragen werden.
- 15) Auf eine gepflegte, jahreszeitlich angepasste Bekleidung während des Unterrichts und im Speisesaal ist zu achten.
- 16) Straßen- oder Turnschuhe, sowie Arbeitskleidung dürfen nicht in die Zimmer mitgenommen werden. Schuhe, Stiefel und Arbeitskleidung sind in der Garderobe zu wechseln und in den dafür vorgesehenen Spinden sauber und ordentlich aufzubewahren. Stark verschmutzte Arbeitskleidung muss rechtzeitig zur Reinigung mit nach Hause genommen werden.
- 17) Zur Vermeidung einer Brandgefahr ist es verboten an elektrischen Anlagen zu manipulieren. Private Mehrfachstecker sind untersagt. Im Brandfall sind den Weisungen Folge zu leisten.
- 18) Sonderfreistellung: wird nur auf mündlichen od. schriftlichen Antrag der Eltern gewährt  
bis 1 Tag Genehmigung durch den Klassenvorstand.  
bis 3 Tage durch den Direktor.  
mehr als 3 Tage durch die Schulbehörde (Abt. 10) über den Direktor zeitgerecht anzusuchen
- 19) Ab- und Rückmeldungen nach einer Sonderfreistellung oder nach einer Erkrankung sind dem Internatsdiensthabenden bekannt zu geben.
- 20) Bei einer Verhinderung ist die Schule (der diensthabende Lehrer) unter Angabe des Grundes (z.B.: Erkrankung) sofort zu benachrichtigen. (03862/31003 od. 0676/86649827)
- 21) Bei einer länger als 3 Tage andauernden Erkrankung ist dem Klassenvorstand eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

22) Schülerinnen und Schüler, die in Schule/Internat erkranken, müssen einen Arzt aufsuchen bzw. von den Eltern abgeholt werden.

23) Die Verantwortung für die gemeinsam organisierte An- und Abreise übernehmen die Eltern.

Anreise: Montag bis 08:45 Uhr  
Abreise: Freitag nach dem Unterricht

24) Internatsaufsicht

In der Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule Hafendorf werden die Schülerinnen und Schüler während der Zeit des Aufenthaltes in der Schule und im Internat beaufsichtigt, wobei sich jedoch das Ausmaß der Aufsicht nach den jeweiligen Gegebenheiten ausrichtet.

In unserer Schule ist ein Internatsdienst am Montag von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr und Dienstag bis Donnerstag ab 16:00 Uhr sowie von 11.45 Uhr bis 12.45 Uhr eingerichtet.

Die übrige Zeit sind immer Lehrer an der Schule anwesend.

25) Während der unterrichtsfreien Zeit und des Ausganges, in welcher auch der Schul- und Heimbereich zum Einkaufen, Spaziergehen etc. verlassen werden kann, entfällt die Aufsicht. Damit soll die Erziehung des Schülers zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung gefördert werden. Die körperliche und geistige Reife ist nach § 32 des Steiermärkischen Land- und Forstwirtschaftlichen Schulgesetzes Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachschule. Damit sind grundsätzlich auch die Voraussetzungen gegeben, dass für die Schülerinnen und Schüler mit Beginn der 9. Schulstufe eine Beaufsichtigung entfallen kann.

26) Ausgang (mit vorbehaltlichen Änderungen!!!)

**Dienstag bis Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

27) Während des Ausganges ist ein Lichtbildausweis (Schülerschein) mitzunehmen.

28) Sanktionen:

Bei Verstößen gegen die Schul- und Heimordnung ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen. Strafen können sowohl einzelne Lehrer als auch die Lehrerkonferenz aussprechen.

- ① Mündlich - die Ermahnung (Lehrer, Ausbilder)
- ② Schriftlich - der Verweis seitens des Direktors
- ③ Schriftlich - die Androhung auf Ausschluss aus dem Internat seitens des Direktors
- ④ Schriftlich - der Ausschluss aus dem Internat durch den Direktor

29) In besonders schwerwiegenden Fällen ist auch ein Ausschluss aus der Schule nach Beschluss durch die Schulkonferenz bzw. durch die Schulbehörde (Abt. 10) per Bescheid möglich.

30) Die Tür zur Fluchtstiege im Internat ist alarmgesichert. Das Öffnen der Tür löst automatisch einen Brandalarm aus. Einsatzkosten der Feuerwehr sind vom Verursacher zu tragen.

31) Im gesamten Internatsbereich sind Brandmelder installiert welche bei Rauch aber auch bei Staub und Spraynebel einen Brandalarm auslösen.

32) Bei Auslösen des Brandalarms wird automatisch die Feuerwehr alarmiert. Ein mutwillig ausgelöster Brandalarm verursacht Kosten und es wird in diesem Fall dem Verursacher ein Betrag von € 300.-- in Rechnung gestellt.

33) Das unaufgeforderte Betreten des Flachdaches ist strengstens verboten. Ein zu wiederholen führt zu Sanktionen 2 - 4.

34) In der Zeit von 20.00 – 21.00 Uhr ist eine Studierstunde für alle Schüler. In dieser Zeit darf sich der Schüler ausnahmslos in seinem Zimmer aufhalten.